

Einlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

## Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen\*) Mobilisations-Pferde aus dem Bezirke  
 . . . . . Musterungsbezirk . . . . .

- 
- \*) 1. In den Blankets für die Musterungs-Kommissionen sollen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
  2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppenteils u. s. für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
  3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissionen und Tagatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.